

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 335 (29.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 335.

Zum Gesetzentwurf

die Formation des Gensd'armeriecorps betreffend.
(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer in der 169. Sitzung vom 28. December 1831.)

Die hier nicht erwähnten Paragraphen nach den frühern Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 35.

Wenn gegen die Gensd'armerie u. u.

Die zweite Kammer beharrt auf den Strich dieses Paragraphen.

§. 38.

Für den Fall gefährlicher und aufrührerischer Zusammenrottungen wird insbesondere bestimmt:

Der Gensd'armeriecommandeur oder Divisionsofficier muß sich vorerst gemeinschaftlich mit den anwesenden landesfürstlichen Beamten alle Mühe geben, durch Ermahnung und Aufforderung zur Ruhe und zum Auseinandergehen den Aufruhr zu dämpfen. Gelingt dieses nicht, und werden scharfe Maßregeln für nöthig erachtet, so kann zwar der Commandant zu jeder Zeit gegen einzelne Personen aus dem Haufen, welche Gewalt brauchen, nach §. 37. verfahren, gegen die versammelte Menge im Allgemeinen aber kann er nur alsdann den Gebrauch der Waffen in vollem Maße anwenden, wenn der dem Bezirk vorgesezte, oder von der zuständigen Oberbehörde abgeordnete landesfürstliche Be-

amte damit einverstanden ist, und wenn der eine oder der andere vorgenannter landesfürstlicher Beamten mit lauter Stimme die Aufrubracte vorgelesen hat. In Gemäßheit übereinstimmender Aufforderung des Befehligen der Gensd'armerie und der Civilbehörden darf auch das Linienmilitär Gewalt gebrauchen, jedoch nur unter der Beobachtung der vorher aufgestellten Bedingungen.

§. 39.

nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

Zur B e u r k u n d u n g.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1831.

Der Präsident

der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

J ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

M. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.